

Beschluss betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2017-2020

vom 17. Februar 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 87 der Kantonsverfassung,
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR),
eingesehen die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA),
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Der vorliegende Beschluss legt die Daten und die anwendbaren Vorschriften der Gemeinde- und Bürgerwahlen für die Legislaturperiode 2017-2020 fest.

Art. 2 Gleichheitsgrundsatz

Im vorliegenden Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Kapitel 1: Wahl der Behörden der Einwohnergemeinde

Abschnitt 1: Generalrat

Art. 3 Wahlsystem

Der Generalrat wird nach dem Proporzsystem gewählt.

Art. 4 Datum

In den Gemeinden mit einem Generalrat findet die Wahl des Generalrates am Sonntag, 13. November 2016 statt.

Art. 5 Wählbarkeit

Jeder Schweizer Stimmbürger, der das Stimmrecht auf Gemeindeebene besitzt, ist in das Amt eines Generalrates wählbar.

Abschnitt 2: Gemeinderat

Art. 6 Wahlsystem

¹Der Gemeinderat wird entweder nach dem Proporzsystem oder nach dem Majorzsystem mit absolutem Mehr im ersten und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang gewählt.

²Das Proporzsystem gilt in den Gemeinden mit mehr als 1'500 Einwohner oder wenn eine Gemeinde dieses System eingeführt hat. In den anderen Gemeinden gilt das Majorzsystem.

Art. 7 Daten

¹Die Wahl des Gemeinderates findet am Sonntag, 16. Oktober 2016 statt.

²Im Majorzsystem ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, wenn im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben. Dieser zweite Wahlgang findet am Sonntag, 30. Oktober 2016 statt. Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.

Art. 8 Wählbarkeit

Jeder Schweizer Stimmbürger ist in das Amt eines Gemeinderates wählbar. Der Wohnsitz im Kanton oder in der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Abschnitt 3: Präsident und Vizepräsident

Art. 9 Wahlsystem

Der Präsident und der Vizepräsident der Einwohnergemeinde werden nach dem Majorzsystem gewählt, mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang.

Art. 10 Daten

¹Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten findet am 13. November 2016 statt.

²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Dieser zweite Wahlgang findet am 27. November 2016 statt. Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.

³In den Gemeinden, in welchen für die Wahl des Gemeinderates ein zweiter Wahlgang erforderlich ist (Art. 6 und 7), findet die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten am Sonntag, 27. November 2016 statt. Erreicht kein wählbarer Kandidat im ersten Wahlgang das absolute Mehr, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Dieser zweite Wahlgang findet am Sonntag, 11. Dezember 2016 statt. Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.

Art. 11 Wählbarkeit

Wählbar in das Amt eines Präsidenten oder eines Vizepräsidenten sind die Mitglieder des Gemeinderates.

Abschnitt 4: Richter und Vizerichter

Art. 12 Wahlsystem

Der Richter und der Vizerichter der Einwohnergemeinde werden nach dem Majorzsystem gewählt, mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang.

Art. 13 Daten

¹Die Wahl des Richters und des Vizerichters findet am 16. Oktober 2016 statt.

²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Dieser zweite Wahlgang findet am 13. November 2016 statt. Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.

³In den Gemeinden, in welchen sowohl für die Gemeinderatswahl als auch für die Wahl des Richters und/oder des Vizerichters ein zweiter Wahlgang erforderlich ist, findet dieser zweite Wahlgang am Sonntag, 30. Oktober 2016 statt (Art. 6, 7 und 12). Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.

Art. 14 Wählbarkeit

Jeder Schweizer Bürger ist in das Amt eines Richters oder Vizerichters wählbar. Der Wohnsitz im Kanton, im Kreis oder in der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Kapitel 2: Wahl der Behörden der Burgergemeinde

Abschnitt 1: Burgerrat

Art. 15 Wahlsystem

¹Der Burgerrat wird entweder nach dem Proporzsystem oder nach dem Majorzsystem mit absolutem Mehr im ersten und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang gewählt.

²Das Proporzsystem gilt in den Burgergemeinden mit mehr als 1'500 wohnsässigen Burgern, oder wenn eine Burgergemeinde dieses System eingeführt hat. In den anderen Burgergemeinden gilt das Majorzsystem.

Art. 16 Daten

¹Die Wahl des Burgerrates findet am Sonntag, 16. Oktober 2016 statt.

²Im Majorzsystem ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, wenn im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben. Dieser zweite Wahlgang findet am Sonntag, 30. Oktober 2016 statt. Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.

Art. 17 Wählbarkeit

Alle Bürger, ob in der Burgergemeinde wohnhaft oder nicht, sind in das Amt eines Burgerrates wählbar.

Abschnitt 2: Präsident und Vizepräsident

Art. 18 Wahlsystem

Der Präsident und der Vizepräsident der Burgergemeinde werden nach dem Majorzsystem gewählt, mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang.

Art. 19 Daten

¹Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten findet am 13. November 2016 statt.

²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Dieser zweite Wahlgang findet am 27. November 2016 statt. Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.

³In den Burgergemeinden, in welchen für die Wahl des Burgerrates ein zweiter Wahlgang erforderlich ist (Art. 15 und 16), findet die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten am Sonntag, 27. November 2016 statt. Erreicht kein wählbarer Kandidat im ersten Wahlgang das absolute Mehr, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Dieser zweite Wahlgang findet am Sonntag, 11. Dezember 2016 statt. Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.

Art. 20 Wählbarkeit

²Wählbar in das Amt eines Präsidenten oder eines Vizepräsidenten sind die Mitglieder des Burgerrates.

Kapitel 3: Organisation des Urnengangs

Abschnitt 1: Wahlvolk

Art. 21 Einberufung des Wahlvolks

¹Der Gemeinderat schlägt frühestens am 20. September 2016 und spätestens am 26. September 2016 im öffentlichen Anschlagkasten die Anzeige zur Einberufung der Urversammlung an.

²Diese Anzeige präzisiert das Datum und die Reihenfolge der Wahlen. Sie gibt die Öffnungszeiten der Wahllokale sowie die Tage und die Stunden an, während welchen der Stimmbürger seine Stimme durch Hinterlegung des verschlossenen Übermittlungsumschlags auf der Gemeindekanzlei abgeben kann.

Art. 22 Stimmregister

Das Stimmregister wird vom Gemeindeschreiber oder durch einen vom Gemeinderat bezeichneten Vorsteher laufend nachgeführt. Der Gemeinderat vergewissert sich vor jedem Urnengang, ob die Eintragungen und die Streichungen vorgenommen worden sind.

Abschnitt 2: Kandidatenliste

Art. 23 Listenhinterlegung

¹Die Listenhinterlegung ist für alle Wahlen, sowohl für die Wahlen nach dem Proporzsystem als auch für die Wahlen nach dem Majorzsystem, obligatorisch.

²Die von den politischen Parteien oder Gruppierungen zusammengestellten Listen, müssen in einem verschlossenen Umschlag und gegen Empfangsbescheinigung auf der Kanzlei des betreffenden Rates hinterlegt werden. Auf den Kandidatenlisten dürfen nicht mehr Namen aufgeführt sein als Mitglieder zu wählen sind. Im Proporzsystem muss jede Kandidatenliste eine Listenbezeichnung tragen, die sie von anderen Listen unterscheidet. Die Übergabe der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax oder elektronisch) ist nicht zulässig.

Art. 24 Datum der Listenhinterlegung für die Wahl des Gemeinderates und des Burgerrates, des Richters, des Vizerichters und des Generalrates

Die Kandidatenlisten müssen bei der Gemeindekanzlei hinterlegt werden und zwar:

- a) Für die Wahl des Gemeinderates und des Burgerrates:
 - spätestens am 19. September 2016, bis um 18.00 Uhr;
 - im Fall eines zweiten Wahlgangs im Majorzsystem: spätestens am 18. Oktober 2016, bis um 18.00 Uhr.
- b) Für die Wahl des Richters und des Vizerichters:
 - für den ersten Wahlgang: spätestens am 19. September 2016, bis um 18.00 Uhr;
 - für den zweiten Wahlgang: spätestens am 18. Oktober 2016, bis um 18.00 Uhr.
- c) Für die Wahl des Generalrates:
 - spätestens am 17. Oktober 2016, bis um 18.00 Uhr.

Art. 25 Datum der Listenhinterlegung für die Präsidenten- und Vizepräsidentenwahl

¹Für den ersten Wahlgang der Präsidenten- und Vizepräsidentenwahl müssen die Listen am Dienstag, der auf die Gemeinderatswahl folgt, **spätestens um 12.00 Uhr** hinterlegt sein, d.h.:

- a) spätestens am 18. Oktober 2016 um 12.00 Uhr, wenn der Gemeinderat nach Proporz gewählt wurde oder wenn er nach Majorz gewählt wurde und alle Ratsmitglieder im ersten Wahlgang gewählt sind;
- b) spätestens am 2. November 2016 um 12.00 Uhr, wenn der Gemeinderat nach Majorz gewählt wurde und ein zweiter Wahlgang am 30. Oktober 2016 erforderlich ist, um den Gemeinderat zu vervollständigen (Art. 3 Abs. 3 GPR).

²Für den zweiten Wahlgang der Präsidenten- und Vizepräsidentenwahl müssen die Listen am Dienstag, der auf den ersten Wahlgang folgt, **spätestens um 18.00 Uhr** hinterlegt sein, d.h.:

- a) spätestens am 15. November 2016 um 18.00 Uhr, wenn der erste Wahlgang am 13. November 2016 durchgeführt wurde;
- b) spätestens am 29. November 2016 um 18.00 Uhr, wenn der erste Wahlgang am 27. November 2016 durchgeführt wurde.

Art. 26 Listenrückzug

Eine Kandidatenliste kann nach ihrer Hinterlegung nicht mehr zurückgezogen werden.

Art. 27 Listenunterzeichner

¹Jede Kandidatenliste ist in den Gemeinden mit mehr als 1'000 Stimmbürgern von mindestens 10 und in den Gemeinden mit 1'000 und weniger Stimmbürgern von mindestens 5 in der Gemeinde wohnhaften Stimmbürgern im Namen einer politischen Partei oder Gruppierung zu unterzeichnen.

²Kein Stimmbürger darf mehr als eine Kandidatenliste derselben Wahl unterzeichnen. Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung hat die Ungültigkeit dieser Unterschriften zur Folge. Jede aus diesem Grund annullierte Unterschrift kann innert 48 Stunden ersetzt werden.

³Ein Stimmbürger kann seine Unterschrift nach der Listenhinterlegung nicht mehr zurückziehen.

⁴Die Listenunterzeichner haben einen Vertreter zu bezeichnen. Fehlt eine Bezeichnung gilt der erste Listenunterzeichner als Parteivertreter.

⁵Der Listenvertreter hat das Recht und die Verpflichtung, im Namen der Listenunterzeichner alle notwendigen Erklärungen, die geeignet sind, auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, in rechtsverbindlicher Weise abzugeben. Die Beschlüsse der Listenunterzeichner werden mit dem absoluten Mehr gefasst.

Art. 28 Erzwungene Kandidaturen

¹Im Proporzsystem kann kein Stimmbürger gezwungen werden, auf einer Liste einer politischen Partei aufgeführt zu werden. Auf sein Begehren hin, wird er von Amtes wegen von der Liste gestrichen.

²Im Majorzsystem müssen die Kandidatenlisten vorgängig von den Kandidaten unterzeichnet sein.

Art. 29 Mehrfache Kandidaturen

¹Mehrfache Kandidaturen sind untersagt.

²Der Kandidat, dessen Namen auf mehr als einer hinterlegten Kandidatenliste steht, welche dieselbe Wahl betrifft, muss sich schriftlich für eine unter ihnen entscheiden. Andernfalls schreitet der betreffende Rat zur Losziehung.

Art. 30 Anschlag

¹Nach der Listenbereinigung lässt der Präsident des betreffenden Rates die rechtzeitig hinterlegten Kandidatenlisten im öffentlichen Anschlagkasten anschlagen.

²Im Proporzsystem müssen diese Listen oben eine Ordnungsnummer tragen, die der Reihenfolge ihrer Hinterlegung entspricht.

Abschnitt 3: Besondere Fälle; stille Wahl

Art. 31 Fehlen von hinterlegten Listen

¹Wurde keine Liste hinterlegt, können die Stimmbürger für jede wählbare Person stimmen.

²Jeder Stimmbürger verfügt über so viele Stimmen wie es Sitze zuzuteilen hat.

³Gewählt sind bis zur Anzahl der zu bestellenden Sitze derjenige beziehungsweise diejenigen, welche die grösste Anzahl Stimmen erhalten haben (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 32 Hinterlegung von nur einer einzigen Liste im Proporzsystem

¹Wurde nur eine einzige Liste hinterlegt, sind alle Kandidaten dieser Liste ohne Wahlgang gewählt.

²Ist die Zahl der Kandidaten dieser Liste kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, findet an dem für den ordentlichen Urnengang vorgesehenen Datum eine Ergänzungswahl nach dem Majorzsystem ohne Listenhinterlegung statt. Gewählt sind bis zur Zahl der zu besetzenden Sitze jener beziehungsweise jene, die am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 33 Stille Wahl im Majorzsystem

¹Wurde nur eine einzige Liste hinterlegt, sind alle Kandidaten dieser Liste ohne Urnengang gewählt. Dasselbe gilt, wenn die Zahl der Kandidaten aller hinterlegten Listen gleich oder kleiner ist als die Zahl der zu besetzenden Sitze.

²Ist die Zahl der Kandidaten kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, findet an dem für den ordentlichen Urnengang vorgesehenen Datum eine Ergänzungswahl nach dem Majorzsystem ohne Listenhinterlegung statt. Gewählt sind bis zur Anzahl der zu besetzenden Sitze derjenige beziehungsweise diejenigen, welche am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abschnitt 4: Wahlmaterial

Art. 34 Druck der Wahlzettel, Tragung der Kosten

¹Die Gemeinde druckt auf ihre Kosten die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel.

²Wurden keine Listen hinterlegt, werden einzig die leeren amtlichen Wahlzettel gedruckt und an die Stimmbürger versandt.

³Die politischen Parteien und Gruppierungen dürfen keine Wahlzettel drucken. Die Listenvertreter können hingegen zum Selbstkostenpreis auf der Gemeindeganzlei zusätzliche gedruckte Listen erhalten.

Art. 35 Versand des Wahlmaterials

¹Vor jeder Wahl adressieren die Gemeinden an jeden Stimmbürger persönlich, an seinen Wohnsitz ein Exemplar jedes gedruckten Wahlzettels, einen leeren amtlichen Wahlzettel, einen Übermittlungsumschlag, ein Rücksendungsblatt und so viele Stimmkuverts als es organisierte Urnengänge gibt. Auf den Stimmkuverts muss klar vermerkt sein, für welchen Urnengang sie bestimmt sind.

²Finden am gleichen Tag mehrere Urnengänge statt, erhält der Stimmbürger unter Vorbehalt von Abs. 3 einen einzigen Übermittlungsumschlag, der das Stimm- und Wahlmaterial für alle Urnengänge enthält.

³Im Fall einer Gemeindeganzwahl am 27. November 2016, an dessen Datum auch eine eidgenössische Abstimmung vorgesehen ist, erhalten die Stimmbürger das Wahlmaterial für den kommunalen Wahlgang in einem separaten Übermittlungsumschlag und innerhalb der gesetzlichen Frist (siehe Abs. 4).

⁴Die Stimmbürger erhalten das Wahlmaterial spätestens 15 Tage vor dem Urnengang. Für die zweiten Wahlgänge verkürzt sich diese Frist auf 5 Tage (Art. 56 Abs. 1 GPR).

Abschnitt 5: Wahllokale

Art. 36 Wahlbüros

¹Der Gemeinderat stellt die notwendigen Wahl- und Auszählungslokale zur Verfügung, wenn möglich in einem öffentlichen Gebäude.

²Jegliche Diskussionen unter Stimmbürgern, jegliche anderen Beratungen ausser jener des Wahlbüros, jegliche Verteilung von Wahlzetteln, jegliche Handlungen mit dem Ziel des Stimmenfangs oder der Behinderung der freien Ausübung des Stimmrechts sind im Wahllokal untersagt.

³Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen und Abstimmungen sind die Stimm- und Wahlbüros klar zu kennzeichnen.

Art. 37 Stimmgeheimnis

¹Der Gemeinderat wacht über die Gewährleistung des Stimmgeheimnisses und der vollständigen Stimmfreiheit.

²Er veranlasst dazu im Wahllokal die notwendigen Einrichtungen. Insbesondere richtet er im Wahllokal eine oder mehrere Stimmkabinen ein, wo die Wahlzettel zur Auswahl aufliegen und durch welche sich der Stimmbürger zur Urne begeben muss.

³Das Wahlbüro wacht besonders darauf, dass der Zugang zur Urne stets frei und der Stimmbürger keinem Druck ausgesetzt ist. Es kontrolliert regelmässig, ob sich sämtliche amtlichen Wahlzettel in ausreichender Anzahl in den Stimmkabinen befinden.

⁴Für jeden Urnengang wird eine eigene Urne bereitgestellt. Die Urne muss mit einer klaren und gut lesbaren Bezeichnung bezüglich des Gegenstandes des Urnengangs versehen sein.

Abschnitt 6: Ausübung der Stimmabgabe

Art. 38 Arten der Stimmabgabe

¹Der Stimmbürger stimmt ab, indem er sich persönlich an die Urne seines politischen Wohnsitzes begibt, oder indem er auf postalischem Weg oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde stimmt.

²Dazu beschliesst der Gemeinderat alle erforderlichen Bestimmungen zur Gewährleistung des absoluten Stimmgeheimnisses und der Unantastbarkeit des Wahlmaterials (versiegelte Urnen, usw.).

Art. 39 Stimmabgabe an der Urne

¹Der Stimmbürger übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich sein Stimmkuvert in die Urne einwirft.

²Der Stimmbürger benützt das Wahlmaterial (das Stimmkuvert, die gedruckten Wahlzettel oder der leere amtliche Wahlzettel, das Rücksendungsblatt, gegebenenfalls die Stimmkarte), welches ihm amtlich von der Gemeinde zugesandt wurde. Fehlt dieses Material, wird dem betreffenden Stimmbürger am Eingang zu den Stimmkabinen ein neues Stimmkuvert persönlich ausgehändigt, in welches er einen Wahlzettel einlegt. Jegliche Verteilung von Stimmkuverts oder von Wahlzetteln ausserhalb des Wahllokals ist untersagt.

³In den Gemeinden welche die Stimmkarte vorschreiben oder die Vorweisung des als Stimmkarte dienenden Rücksendungsblatts verlangen, hat der Stimmbürger der sich zur Urne begibt, diese vorzuweisen. Der im Stimmregister eingetragene Stimmbürger, der nicht in der Lage ist die Stimmkarte vorzuweisen, wird dennoch zur Stimmabgabe zugelassen, wenn er seine Identität nachweisen kann. Das Wahlbüro vergewissert sich, dass die gleiche Person nicht bereits brieflich oder durch Hinterlegung auf der Gemeinde oder in einer anderen Sektion gestimmt hat (Art. 64 GPR).

Art. 40 Modalitäten der Stimmabgabe

¹Der Stimmbürger, der brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde abstimmen will, legt seinen Stimmzettel in das entsprechende Stimmkuvert, auf welchem er keine Angaben machen darf, die auf dessen Herkunft schliessen lassen.

²Er legt sodann das oder die Stimmkuverts, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Übermittlungsumschlag.

³**Er unterschreibt das Rücksendungsblatt** und bringt, sofern die Empfängergemeinde nicht vorgedruckt ist, die Adresse der Gemeindeverwaltung an.

⁴Er schiebt das Rücksendungsblatt derart in den Übermittlungsumschlag, dass die Adresse der Empfängergemeinde im Sichtfenster erscheint. Sodann verschliesst er den Übermittlungsumschlag und übergibt ihn einem Postbüro oder wirft ihn in die versiegelte Urne, welche zu diesem Zweck auf der Gemeindekanzlei bereitgestellt ist.

Art. 41 Zustellung über die Post

¹Übt der Stimmbürger seine briefliche Stimmabgabe auf postalischem Weg aus, frankiert er den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif, andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist, und übergibt die Sendung einem Postbüro.

²Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen. Die Übermittlungsumschläge, welche über den Postweg zugesandt wurden, sind unter der Verantwortung des Gemeindegemeindeführers oder des durch den Gemeinderat bezeichneten Verantwortlichen unmittelbar nach deren Empfang in die versiegelte Urne einzuwerfen.

³Die zu spät eintreffenden Übermittlungsumschläge werden nicht geöffnet. Die Gemeinde bewahrt diese bis zum Ablauf der Beschwerdefrist auf und vernichtet diese sodann zusammen mit dem Wahlmaterial (Art. 88 GPR).

⁴Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

⁵Der gruppierte Versand von Übermittlungsumschlägen ist unter Ungültigkeitsfolge nicht zulässig (Art. 20 Abs.1 lit. d VbStA).

Art. 42 Hinterlegung bei der Gemeinde

¹Der Stimmbürger kann seine Stimme abgeben, indem er den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt auf der Gemeindekanzlei in die **dafür vorgesehene versiegelte Urne** legt. Diese Hinterlegung kann erfolgen, sobald der Stimmbürger das Wahlmaterial erhalten hat und bis Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, um 17.00 Uhr.

²Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Gemeindebriefkasten eingeworfen werden, ansonsten er ungültig ist (Art. 20 Abs. 1 lit. c VbStA).

³Die Gemeinde erwähnt in der Anzeige zur Einberufung der Urversammlung die Tage und die Zeiten, während denen diese Hinterlegung erfolgen kann. Diese Hinterlegung muss mindestens während zwei Stunden jeweils am Donnerstag und Freitag, die dem Urnengang vorausgehen, möglich sein.

⁴Der Gemeinderat trifft alle Massnahmen, die für die Sicherstellung des absoluten Stimmgeheimnisses und der Unverletzlichkeit des Stimmmaterials (versiegelte Urne usw.) notwendig sind.

Art. 43 Stimmabgabe Betagter, Kranker oder Behinderter

¹Stimmbürger, die durch Gebrechlichkeiten verhindert sind, die zur Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können sich an ihrem Wohnort, Aufenthaltsort oder im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl verbeiständen lassen. Diese muss das Stimmgeheimnis wahren.

²Der schreibunfähige Stimmbürger kann sich von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Stimmbürger zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

Art. 44 Stimmabgabe mittels Vollmacht

Die Stimmabgabe mittels Vollmacht ist untersagt (Art. 29 GPR).

Art. 45 Öffnung der Wahlbüros und Dauer des Urnengangs

¹Der Gemeinderat öffnet die Wahlbüros am Samstag, der dem Urnengang vorausgeht. In den Gemeinden, in welchen sektionsweise gestimmt wird, kann die vorzeitige Öffnung vom Samstag auf das Hauptbüro beschränkt werden.

²An den Tagen des Urnengangs (Samstag und Sonntag), sind die Wahlbüros während mindestens einer Stunde geöffnet.

³In Gemeinden mit mehr als 4'000 Stimmbürgern hat die gesamte Öffnungszeit des Hauptbüros mindestens drei Stunden zu betragen.

⁴Am Sonntag wird der Urnengang spätestens um 12.00 Uhr geschlossen.

⁵Finden am gleichen Tag mehrere Urnengänge statt, achtet die Gemeindeverwaltung darauf, dass die Wahlbüros zur gleichen Zeit geöffnet und richtig gekennzeichnet sind.

Art. 46 Stimmabgabe

¹Der Stimmbürger wählt, indem er sich entweder eines gedruckten Wahlzettels oder des leeren amtlichen Wahlzettels bedient.

²Benutzt er einen gedruckten Wahlzettel, kann er ihn von Hand verändern, indem er den Namen einzelner Kandidaten streicht (streichen), oder darauf die Namen anderer Kandidaten schreibt (panaschieren). Im Proporzsystem kann er auch die Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste streichen oder sie durch eine andere Listenbezeichnung oder eine andere Ordnungsnummer ersetzen.

³Benutzt er den leeren amtlichen Wahlzettel, darf er darauf von Hand den Namen jener Kandidaten schreiben, die auf den hinterlegten Listen aufgeführt sind. Im Proporzsystem kann er darauf auch die Listenbezeichnung oder die Ordnungsnummer einer der hinterlegten Listen aufführen.

⁴Es ist nicht erlaubt, den gleichen Kandidaten mehr als einmal auf demselben Wahlzettel aufzuführen (kumulieren). Die Wiederholung des Namens wird als nicht geschrieben betrachtet.

Abschnitt 7: Auszählung des Urnengangs

Art. 47 Auszählung nach Sektionen

Die Auszählung des Urnengangs nach Sektionen ist nicht erlaubt, es sei denn, der Staatsrat habe ausnahmsweise eine Bewilligung dazu erteilt (Art. 69 GPR).

Abschnitt 8: Übermittlung und Bekanntgabe der Resultate

Art. 48 Übermittlung der Resultate

Steht das Wahlergebnis fest, lässt der Präsident des Auszählbüros sofort ein Doppel des Protokolls gemäss Weisungen an den Gemeindepräsidenten und an das Departement für Finanzen und Institutionen zukommen.

Art. 49 Bekanntgabe der Resultate

Die Resultate der Gemeindewahlen werden sogleich nach deren Feststellung durch das Auszählbüro den Stimmbürgern und noch am Tag des Urnengangs durch Anschlag im öffentlichen Anschlagkasten bekannt gegeben. Der Gemeindepräsident trägt hierfür die Verantwortung.

Art. 50 Aufbewahrung des Wahlmaterials

Die Wahlzettel, die Rücksendungsblätter, die Liste der Stimmenden, die Auszählbögen sowie die Stimmkuverts und die Übermittlungsumschläge sind während 15 Tagen aufzubewahren, um im Fall einer Wahlbeschwerde eingesehen werden zu können. Dieses Wahlmaterial ist in einen verschlossenen Umschlag zu legen, der zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Auszählbüros zu unterzeichnen ist. Wurde keine Beschwerde eingereicht, wird dieses Wahlmaterial nach Ablauf dieser Frist unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und unter der Verantwortung des Gemeindepräsidenten vernichtet (Art. 88 GPR).

Kapitel 4: Schlussbestimmungen

Art. 51 Verweis

Auf all jene Fälle, die im vorliegenden Beschluss nicht geregelt sind, finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und jene der Verordnung über die briefliche Stimmabgabe (VbStA) Anwendung.

So beschlossen im Staatsrat, den 17. Februar 2016, um im Amtsblatt publiziert und in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**